

Bürgerinformationsveranstaltung zur Aufstellung der

Gestaltungssatzung Werbeanlagen II

„Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden“

Protokoll

In Zusammenhang mit der Aufstellung der Gestaltungssatzung Werbeanlagen II für das Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden wurde am 17.11.2016 eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Zu der Veranstaltung war ab dem 08.11.2016 auf der Internetseite der Stadt Hilden und in der örtlichen Presse öffentlich eingeladen worden.

Ort: „Alter Ratssaal“ im Bürgerhaus, Mittelstraße 40, Hilden

Anwesend waren

Bürgerinnen und Bürger gemäß Teilnehmerliste,
aus den Reihen des Rates der Stadt Hilden Frau Hebestreit, Herr Burchartz, Herr Grünendahl, Herr Kirchhoff sowie
von der Verwaltung Frau Hoff, Herr Stuhlträger und Herr Groll

Verlauf

Um 18:30 Uhr begrüßte Herr Groll die Teilnehmer, die der Einladung zum Forum gefolgt waren und stellte die oben genannten Personen vor. Er setzte die Teilnehmer darüber in Kenntnis, dass ein Protokoll geführt wird und dass dieses Protokoll dem Fachausschuss und dem Rat der Stadt Hilden für die weitere Beratung der Satzung zur Verfügung gestellt würden. Ebenso sei das Protokoll öffentlich.

Herr Groll erläuterte dann anhand einer Präsentation kurz den Entstehungsprozess der neuen Gestaltungssatzung Werbeanlagen II, die dafür erfolgten Vorarbeiten, die Inhalte und die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Beratung in den politischen Gremien bis hin zu Rechtswirksamkeit der neuen Satzung.

Anschließend begann die Diskussion.

- Die erste Frage galt dem geplanten Verbot von beweglichen Werbeanlagen bzw. Anlagen mit beweglichen Bildern, Motiven oder Wechsellicht; ob darunter auch Fernsehgeräte im Schaufenster fallen würden.
Das konnte verneint werden.
- Die folgende Frage bezog sich auf die Beklebung von Schaufenstern; wie das geregelt werden solle.
Hier wurde die geplante Regelung erläutert, dass max. 10% der Schaufensterfläche beklebt werden dürfe. Natürlich dürfe auf Öffnungszeiten genauso wie auf den Inhabernamen weiterhin hingewiesen werden, auch auf einem Schaufenster.
- Eine weitere Frage bezog sich auf heute vorhandene Werbeanlagen; was geschehe mit Anlagen, die nicht in das Regelwerk der Satzung fallen.

Seitens der Verwaltung wurde hierzu ausgeführt, dass für solche Anlagen der Bestandsschutz greifen würde. Erst wenn Werbeanlagen (oder andere betroffene Anlagen) ausgetauscht oder erneuert würden, wären die Vorgaben der Satzung zu beachten.

- Anschließend wurde von Bürgerseite darauf hingewiesen, dass es derzeit Bereiche in der Innenstadt gäbe, in denen man ohne weiteres auf die Idee kommen könne, große Werbeanlagen zu montieren; wie man dagegen vorgehen wolle.
Hier wurde geantwortet, in einem solchen Falle käme es immer auf den Einzelfall an, auf den jeweiligen Standort und das dortige Planungsrecht. Auch Aspekte wie die Beeinträchtigung des Stadtbildes oder die Störung der Nachbarschaft seien zu beachten. Gerade solche negativen Möglichkeiten hätten gezeigt, dass eine Ausweitung der Regelungen für Werbeanlagen und anderes sinnvoll wäre. Dieser Einsicht würden mit der Aufstellung der neuen Satzung nun Taten folgen.
- Es wurde danach gefragt, ob eine solche Satzung nicht ein Fall von „Regelungswut“ darstellen würde, da das Ziel, nämlich ein Alleinstellungsmerkmal für die Stadt Hilden zu erhalten, damit eventuell nicht zu erreichen wäre.
Die Anwendung der seit 2003 wirkenden Gestaltungssatzung Werbeanlagen I hätte gezeigt – so Herr Groll -, dass es sehr wohl möglich sei, über ein solches Instrument in einem überschaubaren Zeitraum merkbare Verbesserungen im Stadtbild zu erzielen. Durch gleiche Rahmenbedingungen für alle Innenstadtakteure könne dieser Effekt vergrößert und so das „Alleinstellungsmerkmal“ erreicht werden, die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt sichtbar zu machen und nicht hinter (zu großen) Werbeanlagen zu verbergen.
- Von einem Bürger wurde angemerkt, dass die Anwendung der bisherigen Satzung nicht zu einer uniformierten Werbung geführt hätte; ob das auch mit der neuen Satzung so bleiben würde.
Wie schon die bereits geltende Satzung solle auch die neue Satzung Werbeanlagen nicht „uniformieren“, sondern begrenzen, und zwar hinsichtlich ihrer Menge, Lage, Umfang und Ausführung, so die Antwort.
- Eine Bürgerin kam auf das Thema der Warenauslagen im öffentlichen Straßenraum zu sprechen; ob diese durch die neue Satzung mit geregelt würden.
*Seitens der Verwaltung wurde hierzu ausgeführt, dass sich die jetzt vorgestellte Satzung nur auf Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer beziehen würde. Für Warenauslagen und für sog. „Kundenstopper“, die den öffentlichen Straßenraum nutzen würden, sei eine eigenständige Regelung vorgesehen, und zwar in Form einer überarbeiteten Sondernutzungssatzung. Diese werde für das Jahr 2017 angestrebt. Zum heutigen Zeitpunkt gebe es jedoch „nur“ Empfehlungen, wie mit dem Thema seitens der Einzelhändler freiwillig umgegangen werden solle – hier werde auf die Gestaltungsfibel der Stadt Hilden verwiesen.
Grund für die getrennte Behandlung der werberelevanten Themen seien die verschiedenen Rechtsgrundlagen der Satzungen und auch inhaltliche Aspekte; bestehende Satzungen sollten aus Gründen der Handhabbarkeit inhaltlich nicht überfrachtet werden.*
- Die gleiche Bürgerin fragte nach, warum nicht beide Satzungen gleichzeitig seitens der Verwaltung bearbeitet würden.
Herr Groll antwortete, hier ginge Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Auf Grund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen seien die Regelungsinhalte sorgfältig zu formulieren und zu begründen. Die Gestaltungssatzung Werbeanlagen II würde seitens des Planungs- und Vermessungsamtes ausgearbeitet, die neuen Inhalte der Sondernutzungssatzung durch das Ordnungsamt. Hier gäbe es unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte und Kapazitäten. Das dürfe nicht auf Kosten der Gründlichkeit

gehen, weshalb die Satzungen hier nacheinander bearbeitet würden. Frau Hoff ergänzte, in Ratingen sei seinerzeit eine Satzung, die verschiedene Inhalte vermischt habe, vor Gericht gescheitert. Deshalb sei eine auch inhaltlich getrennte Bearbeitung der verschiedenen Satzungen sinnvoll.

- Die Bürgerin hakte nach, nach welchen Kriterien heute hinsichtlich von Warenauslagen und ähnlichen Gegenständen im öffentlichen Straßenraum entschieden würde. Außerdem wäre es doch bedenkenswert, ohne Sondernutzungssatzung zu arbeiten, die Verwaltung würde dadurch deutlich entlastet. *Hier wurde ihr geantwortet, zum einen sei die heutige Sondernutzungssatzung heranzuziehen. Zum andern gäbe es mittlerweile die Aussagen der Gestaltungsfibel, die zwar als freiwillig zu betrachten sein, jedoch schon eine Richtung vorgeben würden. Allerdings seien Warenauslagen u.ä. nicht grundsätzlich zu verbieten, das Straßen- und Wegegesetz ermöglicht grundsätzlich eine solche Nutzung; es gebe lediglich Steuerungsmöglichkeiten. Diese wolle man mit einer überarbeiteten Sondernutzungssatzung schaffen. Allerdings könne man auch nicht auf eine Sondernutzungssatzung verzichten, da sonst jede Steuerungsmöglichkeit fehle –mit den entsprechenden Folgen für das Straßen- und Stadtbild.*
- Eine Bürgerin erkundigte sich nach der Baugenehmigungspflicht für Werbeanlagen. *Herr Groll antwortete, grundsätzlich und unabhängig von der diskutierten Satzung seien alle Anlagen ab einer Größe von mehr als 1m² genehmigungspflichtig.*
- Ein Bürger wollte wissen, wie in den Lagen der Innenstadt, in denen die Wohnnutzung überwiegen würde, mit dem Thema Werbeanlagen und dem geplanten Verbot von Fensterbeklebungen umgegangen werden solle. *Herr Groll antwortete, die Gestaltungssatzung Werbeanlagen II sei darauf ausgerichtet, in solchen Fällen zunächst die Wohnnutzung zu schützen. Werbeanlagen in den Obergeschossen würden verhindert. Gäbe es dennoch andere Nutzungen, würden im Falle von Einzelhandel und Gewerbe die dafür gemachten Regelungen greifen. Im Falle sog. „freier Berufe“ könnten die entsprechenden Hinweisschilder unter Beachtung bestimmter Vorgaben angebracht werden. Im Zusammenhang mit der Beklebung von Fenstern gelte, dass bei Wohnungen natürlich weiterhin Sichtschutz (etwa durch Klebefolien in Milchglasoptik) angebracht werden könne; es handele sich ja nicht um Schaufenster.*

Herr Groll informierte sodann darüber, wie der weitere Zeitplan für die Aufstellung der Satzung aussehe. Beabsichtigt sei, die entsprechende Sitzungsvorlage dem Stadtentwicklungsausschuss am 01.02.2017, dem Rat am 22.03.2017 zur Beratung vorzulegen.

Nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Hilden erhalte die Satzung ihre Rechtswirksamkeit.

Bis dahin bestünde in Form der „Gestaltungsfibel“ eine Grundlage, als Eigentümer oder Einzelhändler freiwillig einen Beitrag zur besseren Gestaltung der Hildener Innenstadt zu leisten.

Nachdem keine neuen Diskussionsbeiträge kamen, wies Herr Groll nochmals darauf hin, dass das Protokoll der Veranstaltung öffentlich sei und für die weitere Beratung über die Gestaltungssatzung II im Stadtentwicklungsausschuss und Rat verwendet werde. Er bedankte sich bei den Anwesenden für die engagierte Diskussion und die Beiträge. Das Ende der Veranstaltung war um 19.35 Uhr.

Gez. L. Groll